

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PF210030-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Seebacher

Beschluss vom 18. August 2021

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

betreffend **Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung**

**im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen des Einzelgerichtes
Audienz des Bezirksgerichtes Zürich (ET210026)**

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 7. August 2021 – bei der Kammer eingegangen am 9. August 2021 – erhob die Beschwerdeführerin wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung Beschwerde gegen das Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz). Sie machte geltend, sie habe am 25. Juli 2021 bei der Vorinstanz ein Massnahmegesuch gestellt, habe jedoch diesbezüglich noch keine Rückmeldung erhalten (act. 2). In der Folge wurden von der Kammer von Amtes wegen die Akten der Vorinstanz beigezogen (act. 5/1-3). Aus diesen ist ersichtlich, dass die Vorinstanz mit Urteil vom 9. August 2021 über das Massnahmebegehren der Beschwerdeführerin entschieden und dieses abgewiesen hat (act. 4 = act. 5/3). Mit dem Entscheid über das Massnahmebegehren ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben (Art. 242 ZPO). Kosten sind umständehalber keine zu erheben. Eine Parteientschädigung ist mangels Antrag nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am:
19. August 2021